Berlin, 06 May 2025

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (German Association of Energy and Water Industries) BDEW Representation at the EU

Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brussels
Belgium

www.bdew.de

Position Paper

Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Im Rahmen des Omnibusverfahrens

Version: 1.0

The German Association of Energy and Water Industries (BDEW), Berlin, represents over 1,900 companies. The range of members stretches from local and communal through regional and up to national and international businesses. It represents around 90 percent of the electricity production, over 60 percent of local and district heating supply, 90 percent of natural gas, over 90 percent of energy grid as well as 80 percent of drinking water extraction as well as around a third of wastewater disposal in Germany.

BDEW is registered in the German lobby register for the representation of interests vis-à-vis the German Bundestag and the Federal Government, as well as in the EU transparency register for the representation of interests vis-à-vis the EU institutions. When representing interests, it follows the recognised Code of Conduct pursuant to the first sentence of Section 5(3), of the German Lobby Register Act, the Code of Conduct attached to the Register of Interest Representatives (europa.eu) as well as the internal BDEW Compliance Guidelines to ensure its activities are professional and transparent at all times. National register entry: R000888. European register entry: 20457441380-38

Inhalte

1 Zusammenfassung ... 3

2 Stellungnahme zu den inhaltlichen Punkten ... 4

2.1 Verschlankung der Berichtspflichten ... 4

2.2 Doppelberichterstattung vermeiden ... 5

2.2.1 Keine Verpflichtung zu sektorspezifischen Standards ... 5

2.2.2 Bessere Kohärenz und Verständlichkeit ... 5

2.2.3 Klarere Wesentlichkeitsanalyse ... 6

2.2.4 Aufbau des ESRS-Berichts flexibilisieren ... 6

3 Konkrete Anpassungsvorschläge zur Überarbeitung der ESRS-Standards ... 6

3.1 Verankerung des Netto-Ansatzes bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen ... 6

3.2 Ausweitung des Wesentlichkeitsvorbehaltes bei Metrics auf alle zu berichtende Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters ... 7

3.3 Verzicht auf eine Berichterstattungspflicht für positive Auswirkungen und Chancen ... 7

3.4 Ausweitung der Übergangsbestimmungen und schrittweise Einführung von komplexen Datenpunkten ... 7

3.5 Fokus des CSRD-Reportings auf die Kerninhalte der wesentlichen Themen ... 7

3.6 Vereinheitlichung des anzusetzenden Konsolidierungskreises; Streichen des Ansatzes der „operativen Kontrolle“ sowie Angleichung der Wesentlichkeitskriterien ... 9

3.7 Erleichterung der Verwendung öffentlicher Informationen oder Schätzungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette ... 9

3.8 Streichung der Anforderung erwartete finanzielle Auswirkungen zu quantifizieren ... 10

3.9 Zeitlicher Scope ... 10

3.10 Freiwillige Unternehmensangaben im Rahmen der ESRS-Offenlegung ... 10

3.11 EMAS-Zertifizierung als anerkannter Nachweis für effiziente Umweltberichterstattung im Rahmen der ESRS ... 11

3.12 Bereitstellung standardisierter Vorlagen und Templates für zentrale Berichtselemente ... 12

3.13 Klimarisikoanalyse zwischen CSRD & EU-Taxonomie vereinfachen und harmonisieren ... 12

Anhang I: Konkrete Änderungsvorschläge zur den ESRS-Standards ... 13

1 Zusammenfassung

Aus Sicht des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft ist die im Rahmen des Omnibus-Vorschlags vorgesehene Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) unter Federführung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) von zentraler Bedeutung und zwingend erforderlich. Bei der Überarbeitung ist sicherzustellen, dass die ESRS-Standards so vereinfacht werden, dass eine **praxisnahe** und **effiziente** Umsetzung uneingeschränkt möglich ist.

Die Überarbeitung der Standards hat eine unmittelbare Wirkung auf die deutsche Energie- und Wasserwirtschaft. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Die geplanten Reformen der ESRS sind daher von großer Bedeutung für die Energieunternehmen.

Aus Sicht des BDEW ist es positiv, dass die überbordende regulatorische Belastung der Unternehmen anerkannt und Maßnahmen zur Reduzierung unnötiger Berichtspflichten vorgeschlagen werden. Der Verband hat dies vehement eingefordert, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden und kommenden bürokratischen und finanziellen Belastungen. Im Rahmen des Omnibusverfahrens fordern wir eine gezieltere und effizientere Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie eine Reduzierung des administrativen Aufwands für Energie -und Wasserversorgungsunternehmen sowie Abwasserbetriebe.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft nachvollzieht den grundsätzlichen Wert der ESRS, setzt sich aber für eine praxistaugliche und verhältnismäßigere Umsetzung dieser Vorgaben ein. Der BDEW hebt insbesondere **folgende Forderungen** hervor:

- **Verschlankung der Berichtspflichten**: Ziel ist es, die Berichterstattung zu fokussieren und Energie- und Wasserversorgungsunternehmener- bzw- Entsorgungsunternehmen zu entlasten, ohne die EU-Ziele zu gefährden. Vereinfachungen führen zu weniger Aufwand, ohne einen erheblichen Verlust an Transparenz und Relevanz.
- **Doppelberichterstattung vermeiden**: Durch eine bessere Abstimmung mit bestehenden EU-Regulierungen (wie der Energieeffizienz-Richtlinie) sollen doppelte Berichtspflichten vermieden werden, um Redundanzen zu minimieren.
- **Keine Verpflichtung zu sektorspezifischen Standards**: Statt verpflichtender sektorspezifischer Standards sollen freiwillige Standards gefördert werden, die an bewährte Branchenstandards wie GRI angelehnt sind. Diese sollen modular gestaltet werden, sodass

Unternehmen nur die für sie relevanten Teile anwenden können. Die Anwendung sollte für **alle Unternehmen uneingeschränkt freiwillig sein und zu keinen impliziten Verpflichtungen führen** (bspw. bei der Finanzierung).

- **Bessere Kohärenz und Verständlichkeit**: Eine stärkere Verknüpfung der europäischen Nachhaltigkeitsstandards mit internationalen Standards (z. B. ISSB und GRI) fördert die Vergleichbarkeit und reduziert den Aufwand für international tätige Unternehmen. Zudem sollten unklare Begriffe präzise definiert werden, um Interpretationsspielräume zu vermeiden.
- **Klarere Wesentlichkeitsanalyse**: Eine genauere und klarere Definition der Wesentlichkeit in der Berichterstattung wird gefordert, um die Anwendung der Standards zu erleichtern.
- **Aufbau des ESRS-Berichts flexibilisieren:** Die ESRS-Berichtspflichten sollten klarer und an konkretere Kriterien geknüpft sein. Unternehmen sollten mehr Flexibilität bei der Strukturierung ihrer Berichte erhalten, um themenübergreifende Zusammenhänge besser darstellen zu können. Zudem ist eine Vereinfachung der komplexen und verschachtelten Anforderungen notwendig, insbesondere im Zusammenspiel themenspezifischer Standards mit ESRS 2, um die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung zu verbessern.

2 Stellungnahme zu den inhaltlichen Punkten

2.1 Verschlankung der Berichtspflichten

Eine stärkere Fokussierung der Berichterstattung sowie des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen stellt nicht die energie-, klima- und umweltpolitischen Ziele der EU in Frage. Im Gegenteil, sie ermöglicht es gerade kleineren und mittleren Unternehmen, sich auf ihre zentralen Aufgabenbereiche der Umsetzung der Energiewende sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung zu konzentrieren sowie über diese Themenfelder gezielt zu berichten. Darüber hinaus führen Vereinfachungen nicht zwingend dazu, dass interessierte Stakeholder signifikant weniger Informationen über Unternehmen erhalten, da wesentliche Informationen in der Regel ohnehin weiter veröffentlicht werden. **Durch eine Verschlankung der Vorgaben und die Beseitigung redundanter Berichts- oder Auditverpflichtungen ließe sich also eine Reduktion des Aufwands erreichen, ohne dass dies zwingend mit einem signifikanten Transparenzverlust verbunden ist**.

2.2 Doppelberichterstattung vermeiden

Die Vermeidung doppelter Berichtspflichten durch eine **bessere Abstimmung mit anderen EU-Regulierungen**. Hierzu gehören konkret die Harmonisierung zur Energieeffizienz-Richtlinie bzw. die Konkretisierung weiterer EU-Regulierungen (bspw. Anlage B ESRS 2: Konkretere Angaben darüber, wie Datenpunkte zu erfüllen sind).

2.2.1 Keine Verpflichtung zu sektorspezifischen Standards

In Deutschland und in anderen Ländern existieren bereits etablierte, sektorspezifische Standards, wie beispielsweise für die Wasserwirtschaft und die Energiewirtschaft. Diese Standards haben sich als hilfreich erwiesen, da sie den Unternehmen ermöglichen, ihre Berichterstattung entsprechend der spezifischen Anforderungen ihres Sektors zu gestalten. Die Einführung zusätzlicher, verpflichtender Standards auf EU-Ebene könnte jedoch zu Doppelarbeit führen und bestehende, effektive Standards überschreiben.

Anstatt verpflichtende sektorspezifische Standards zu entwickeln, schlagen wir vor, dass die Kommission freiwillige sektorspezifische Standards fördert und diese, wenn möglich, an bestehende, bewährte Branchenstandards wie die GRI-Standards anlehnt. Dadurch können Unternehmen selbst entscheiden, ob diese Standards für ihre Berichterstattung sinnvoll sind und ob sie diese anwenden möchten. **Die Anwendung sollte jedoch für alle Unternehmen und ausnahmslos freiwillig sein. Aus der Anwendung dürfen keine Benachteiligungen entstehen, wie etwa bei der Akquisition von Finanzmitteln.** Es ist zudem sicherzustellen, dass die Freiwilligkeit gewahrt bleibt und aus der Anwendung freiwilliger Standards keine faktische Berichtspflicht entsteht, etwa durch deren heranziehen als Maßstab bei Prüfungen oder Bewertungen.

Freiwillige sektorspezifische Standards sollten modular gestaltet sein, so dass jedes Unternehmen die für sich relevanten Aspekte dieses sektorspezifischen Standards nutzen kann und nicht nur die Wahl zwischen keiner sektorspezifischen Berichterstattung und der vollständigen Anwendung des sektorspezifische Standards hat. Im Rahmen einer Reporting-Policy sollten die gewählten Module transparent offengelegt werden, so dass klar wird, welche Anwendung finden und für diese eine Vergleichbarkeit ermöglicht wird.

2.2.2 Bessere Kohärenz und Verständlichkeit

Die European Sustainability Reporting Standards sollten stärker mit internationalen Berichtsstandards wie denen der ISSB und GRI zu verzahnt werden. Eine verbesserte Interoperabilität reduziert den Mehraufwand für international tätige Unternehmen und erhöht die Vergleichbarkeit der Berichte. Zudem sollten unklare Begriffe im Standard präzise definiert werden, um

Interpretationsspielräume zu verringern und eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen. Dies dient vor allem dem Aspekt der Rechtssicherheit unserer Unternehmen.

2.2.3 Klarere Wesentlichkeitsanalyse

Die Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse sollten präziser und praxisnäher formuliert werden. Insbesondere bedarf es klarer Kriterien für die Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen sowie einer einheitlichen Vorgehensweise zur Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen. Dies erleichtert es Unternehmen, die Analyse effizient und rechtssicher umzusetzen, ohne in Unsicherheit über den Umfang der Berichtspflichten zu geraten.

2.2.4 Aufbau des ESRS-Berichts flexibilisieren

Die in den ESRS enthaltenen bedingten Anforderungen sollten klarer formuliert und an konkrete Erfüllungskriterien geknüpft werden. Zudem sollte es dem berichtenden Unternehmen freigestellt sein, in welchen logischen Zusammenhängen die Offenlegungsanforderungen dargestellt werden – ein starrer Aufbau der Kapitel gemäß den ESRS-Vorgaben sollte nicht verpflichtend sein. So kann gewährleistet werden, dass themenübergreifende Zusammenhänge auch einheitlich und konsistent an einer zentralen Stelle erläutert werden.

Es besteht die Notwendigkeit, die bestehenden Komplexitäten der ESRS zu reduzieren und die derzeitige Verschachtelung aufzubrechen – insbesondere dann, wenn Datenpunkte aus themenspezifischen Standards Rückschlüsse auf ESRS 2 erfordern. Ziel sollte es sein, die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung insgesamt zu erhöhen.

3 Konkrete Anpassungsvorschläge zur Überarbeitung der ESRS-Standards

Die konkreten Anpassungsvorschläge zu den ESRS haben wir in Anhang I zusammengestellt. Grundsätzlich sollte die Überarbeitung der ESRS darauf ausgerichtet sein, unwesentliche Standards bzw. Anforderungen konsequent zu streichen, während bewährte und bereits bestehende Anforderungen erhalten bleiben. Dies dient insbesondere dem Ziel, Doppelarbeit – insbesondere bei Energieversorgungsunternehmen – zu vermeiden und den Berichtsaufwand effizient zu gestalten.

3.1 Verankerung des Netto-Ansatzes bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Bei Anwendung des Netto-Ansatzes kann sich das berichtende Unternehmen bei der Offenlegung der Ziele, Strategien und Maßnahmen auf die tatsächlichen Handlungsbedarfe fokussieren. Die Anzahl der zu berichtenden Sustainability Matters könnte signifikant reduziert werden, ohne die gewünschte Steuerungswirkung zu verlieren. Der Nettoansatz würde generell auch

die Risiko- und Chancensteuerung im Sinne eine Management-Approach bei vielen Unternehmen widerspiegeln, da letztlich die Netto-Chance/das Netto-Risiko relevant sind. Dies würde auch internen Prozessen entsprechen sowie Prüfungskomplexität mindern, ohne die Relevanz der Informationen zu mindern. Zugleich wäre dies eine Angleichung/Annäherung an die finanzielle Risikoberichterstattung, bei der eine Nettodarstellung langjährige Praxis darstellt.

3.2 Ausweitung des Wesentlichkeitsvorbehaltes bei Metrics auf alle zu berichtende Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters

Durch die Pflicht zur Berichterstattung **aller** Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters wird eine hohe Berichtshürde und letztlich Datenermittlungs- und Prozessherausforderungen erzeugt. Die Möglichkeit, bei entsprechender Begründung unwesentliche Datenpunkte zu einem wesentlichen Sustainabilty Matter wegzulassen, würde es dem berichtenden Unternehmen ermöglichen, den Fokus auf einzelne steuerungsrelevante Aspekte zu einem Sustainability Matter offenzulegen, ohne in die vollständige Berichterstattung zu geraten.

3.3 Verzicht auf eine Berichterstattungspflicht für positive Auswirkungen und Chancen

Für positive Auswirkungen und Chancen besteht analog den negativen Auswirkungen und Risiken eine Berichtspflicht. Die Offenlegung positiver Auswirkungen und Chancen liegt im Eigeninteresse des Unternehmens, hierfür bedarf es keines regulatorischen Eingriffs.

3.4 Ausweitung der Übergangsbestimmungen und schrittweise Einführung von komplexen Datenpunkten

Die berichterstattenden Unternehmen haben auf Grundlage von 10.3 ESRS 1 in ausgewählten Angabepflichten Erleichterungen durch Übergangsbestimmungen im ersten Jahr zugesprochen bekommen. Der BDEW fordert **mindestens** eine Ausweitung der Übergangsbestimmungen durch eine verlängerte Übergangsperiode über das erste Jahr hinaus und eine Erweiterung der Angabepflichten in Anlage C würden eine signifikante Erleichterung der Anforderungsumsetzung schaffen. Wir plädieren jedoch – über die geforderten Übergangs- und Umsetzungserleichterungen hinaus – für eine Streichung aller Datenpunkte, die mit ‚Phase-in'-, ‚conditional'- oder ‚may'-Formulierungen versehen sind. Solche unklaren und teils unverbindlichen Anforderungen erschweren die praktische Anwendung zusätzlich und stehen dem Ziel einer verlässlichen und vergleichbaren Berichterstattung entgegen. Weitere Ausführungen hierzu sind in 3.5. zu finden.

3.5 Fokus des CSRD-Reportings auf die Kerninhalte der wesentlichen Themen

Das CSRD-Reporting sollte sich auf die Kerninhalte der wesentlichen Themen konzentrieren, insbesondere auf die Darstellung der Strategie, der gesetzten Ziele sowie der entsprechenden KPIs. Die aktuellen Anforderungen der ESRS 1 und 2 sowie der MDR sind in der Anwendung zu

komplex und teilweise inhaltlich redundant. Diese Komplexität erschwert eine effiziente und praxisnahe Umsetzung in den Unternehmen. Es sollte deshalb weitestgehend auf die Vielzahl an allgemeinen Angaben gemäß ESRS 1 und 2 verzichtet werden, wie etwa Informationen zum Unternehmen, zu internen Prozessen oder methodischen Vorgehensweisen. Stattdessen sollten diese allgemeinen Anforderungen primär durch die Prüfung des Berichts im Hinblick auf die Einhaltung der ESRS 1 und 2 abgesichert werden.

Offenlegungspflichten zu Governance-Strukturen, Kontrollmechanismen und Maßnahmen gemäß ESRS 2 können nichtsdestotrotz hilfreich sein, um Nachhaltigkeit wirksam im Unternehmen zu verankern, Entscheidungsprozesse zu stärken und das Risikomanagement um Nachhaltigkeitsaspekte zu erweitern. Auch die Angabe konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung fördert externe Transparenz und unterstützt die interne Steuerung und Wirksamkeit nachhaltigkeitsbezogener Strategien. Die detaillierte Darstellung von Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der genannten Strategien und Ziele sollte deshalb **freiwillig** erfolgen können. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgesehene Freiwilligkeit nicht zu einer faktischen Pflicht für die Unternehmen wird.

Es wird zudem die vollständige Streichung aller Datenpunkte gefordert, die als "Phase-in", "conditional" oder mit "may"-Formulierungen versehen sind. Solche Formulierungen führen zu Unklarheiten in der praktischen Umsetzung und untergraben die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichterstattung. Datenpunkte, für die bislang keine allgemein akzeptierte und wissenschaftlich fundierte Methodik zur Quantifizierung existiert – wie etwa im Bereich der Biodiversität oder beim ESG-Risikomanagement –, sollten entweder vollständig gestrichen oder ausdrücklich nur auf freiwilliger Basis anwendbar sein. Eine verpflichtende Anwendung solcher Punkte ist nicht praktikabel und widerspricht dem Prinzip der belastbaren Berichterstattung (vgl. z. B. die Standards des GHG-Protokolls bei der CO_2-Bilanzierung).

Es sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass zahlreiche Anforderungen – insbesondere in den S-Standards – für Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder der EU aufgrund bereits sehr hoher gesetzlicher Mindeststandards (z. B. im Arbeitsrecht) faktisch keine zusätzliche Relevanz besitzen. Dieser Umstand sollte in der Konzeption der Standards stärker berücksichtigt und entsprechende Datenpunkte gegebenenfalls als entbehrlich eingestuft werden.

Zusammenfassend ist eine inhaltliche Straffung sowie eine anwenderfreundlichere, klar strukturierte Ausgestaltung der ESRS 1 und 2 erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Reduktion inhaltlicher Überschneidungen, eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Aspekte sowie die Vereinfachung der Vorgaben – ohne jedoch auf zentrale Elemente wie Governance, Risikomanagement und Maßnahmen verzichten zu müssen.

3.6 Vereinheitlichung des anzusetzenden Konsolidierungskreises; Streichen des Ansatzes der „operativen Kontrolle“ sowie Angleichung der Wesentlichkeitskriterien

Das CSRD Reporting sollte im vollen Umfang auf der gleichen Konsolidierungsgrundlage basieren wie die Finanzberichterstattung. In den ESRS E1 zu Umweltsachverhalten werden zusätzlich Informationen zu nicht konsolidierten Gesellschaften gefordert, über die das Unternehmen eine operative Kontrolle ausübt. Der Begriff der „operativen“ Kontrolle ist unseres Erachtens nicht hinreichend detailliert definiert und es bedarf eines hohen Aufwandes die Abweichungen des bisher festgelegten Konsolidierungskreises zu identifizieren und umzusetzen, da es sich hierbei insbesondere um Beteiligungen handelt, bei denen das berichtende Unternehmen nicht die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, ist auch die Erlangung der benötigten Informationen herausfordernd. Hierdurch würde auch die Berichtslast deutlich reduziert werden können. Zugleich sollten Regelungen hinsichtlich der Wesentlichkeit (hier: Konsolidierungskreis) an diejenigen der Finanzberichterstattung angeglichen werden, damit letztlich innerhalb der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung über die gleichen Aktivitäten im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung berichtet wird; hierbei wäre zu überlegen, neben finanziellen Kriterien auch nicht-finanzielle Kriterien zur Bestimmung der wesentlichen und damit zu konsolidierenden Tochterunternehmen zu etablieren. Letzteres kommt zum Beispiel bereits im Rahmen der Berichterstattung von Renewables-SPVs in der Praxis zur Anwendung.

Hiermit würde zusätzlich nochmals deutlich werden, dass Nachhaltigkeits- und Finanzaspekte/-ziele nicht separiert voneinander betrachtet werden können und es bei der Bewertungsgrundlage keine Unterschiede geben sollte.

3.7 Erleichterung der Verwendung öffentlicher Informationen oder Schätzungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette

Entsprechend der in ESRS 1.69 beschriebenen Ausnahmesituation sind Schätzungen von Daten in Bezug auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette nur erlaubt, wenn ein Unternehmen trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, Primärdaten zu sammeln. Die Erfüllung der Bedingung der „angemessenen Bemühungen“ ist mit einem hohen Aufwand verbunden, der in fast allen Fällen nicht dazu führt, dass Primärdaten gewonnen werden können. Dies stellt keine Ausnahmesituation dar, sondern betrifft viele Unternehmen insb. in Bezug auf Scope-3-Treibhausgasemissionen. Daher sollte die Verwendung öffentlicher Informationen oder Schätzungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette ohne eine solch strenge Bedingung zugelassen werden. Stattdessen könnten die Unternehmen Informationen über den Umfang der für ihre Berichterstattung verwendeten Primär- und Sekundärdaten bereitstellen. Dies würde die Transparenz erhöhen.

3.8 Streichung der Anforderung erwartete finanzielle Auswirkungen zu quantifizieren

Die ESRS enthalten bestimmte Offenlegungsanforderungen, die für die Unternehmen einen hohen Erfüllungsaufwand, für die Nutzer jedoch einen geringen Informationswert bedeuten. Ein Beispiel ist die Offenlegungspflicht sowohl in ESRS 2 als auch in den E-ESRS, Informationen über erwartete finanzielle Auswirkungen zu liefern, d. h. finanzielle Auswirkungen, die nicht bereits in den Abschlüssen gemäß Anhang II der ESRS berücksichtigt sind. Die Berücksichtigung künftiger finanzieller Auswirkungen in Abschlüssen unterliegt jedoch bestimmten Bedingungen, nämlich Ansatz- und Bewertungskriterien. Diese sollen sicherstellen, dass die Abschlüsse angemessene und zuverlässige Informationen liefern. Folglich werden bestimmte künftige finanzielle Auswirkungen von der Erfassung in den Jahresabschlüssen ausgeschlossen, da diese keine zuverlässigen Informationen darstellen und daher von geringem Informationswert sind. Der Aufwand zur Berechnung antizipierter finanzieller Effekte ist dennoch sehr hoch und häufig unzuverlässig. Dies hat zur Folge, dass die damit verbundenen Kosten und Nutzen in keinem ausgewogenen Verhältnis stehen. Daher sollten die ESRS vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Verhältnisse überarbeitet werden, einheitliche Berechnungsweisen zur Verfügung gestellt werden und die Quantifizierung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig ausgestaltet werden.

3.9 Zeitlicher Scope

Es sollte klargestellt werden, dass bei Unternehmen mit gebrochenem Geschäftsjahr auch Kennzahlen auf Kalenderjahresbasis berichtet werden dürfen. Gemäß ESRS sowie einschlägigen Interpretationen der Wirtschaftsprüfer dürfen solche kalenderjahresbezogenen Kennzahlen künftig nicht mehr berichtet werden, sondern müssen aufwändig neu erhoben und auf das Geschäftsjahr umgerechnet werden – obwohl dadurch Aussagekraft und Vergleichbarkeit erheblich verloren gehen.

Bei Unternehmen mit gebrochenem Geschäftsjahr ergibt sich bei der Berichterstattung von Kennzahlen eine Diskrepanz zwischen dem Berichtszeitraum und den vorliegenden Daten. So werden beispielsweise netzbezogene Kennzahlen (z. B. SAIDI) oder emissionsbezogene Kennzahlen jeweils als Kalenderjahresdaten an Behörden (z. B. Bundesnetzagentur) gemeldet und sind in dieser Form vergleichbar. In der Vergangenheit wurden solche Kalenderjahresdaten regelmäßig in den Geschäftsbericht des folgenden Geschäftsjahres aufgenommen.

3.10 Freiwillige Unternehmensangaben im Rahmen der ESRS-Offenlegung

Es sollte klar und eindeutig festgehalten werden, dass Unternehmen die Möglichkeit haben, über die verpflichtenden Angaben hinaus freiwillig zusätzliche Informationen und Kennzahlen offenzulegen. Dies betrifft insbesondere Inhalte, die zwar nicht unmittelbar auf wesentliche

Auswirkungen, Risiken oder Chancen (IROs) zurückzuführen sind, jedoch im Gesamtzusammenhang des Geschäftsmodells oder branchenspezifischer Gegebenheiten von Relevanz sein können.

Die Auffassung, wonach Offenlegungen ausschließlich bei Vorliegen wesentlicher und eindeutig verknüpfter IROs zulässig seien, greift zu kurz. Sie widerspricht der Notwendigkeit, komplexe inhaltliche Zusammenhänge, die sich aus der Unternehmensrealität ergeben, ganzheitlich und nachvollziehbar darzustellen. Eine derart enge Auslegung führt tendenziell zu einem rein formalistischen Abarbeiten der ESRS-Vorgaben, ohne deren intendierten Erkenntniswert für Adressaten zu entfalten.

Gerade bei Themen wie der Circular Economy oder dem Umgang mit Kunden (S3) ist eine strategische Betrachtung – einschließlich Zielsetzungen und Maßnahmen – oft nicht sinnvoll auf Ebene einzelner IROs entwickel- oder darstellbar. Eine stringente Berichterstattung ist hier vielmehr nur im Gesamtzusammenhang des Geschäftsmodells möglich. Eine ausschließliche Fokussierung auf IRO-relevante Teilaspekte würde in solchen Fällen zu einer fragmentierten, wenig aussagekräftigen Darstellung führen.

Dabei ist sicherzustellen, dass aus der freiwilligen Offenlegung zusätzlicher **Informationen keine implizite Verpflichtung oder faktische Benachteiligung – etwa im Hinblick auf die Bewertung durch Finanzmarktakteure oder andere Stakeholder – entsteht**. Freiwillige Angaben dürfen nicht zu einer De-facto-Erwartungshaltung führen, die Unternehmen ohne unmittelbaren IRO-Bezug faktisch unter zusätzlichen Rechtfertigungsdruck setzt.

3.11 EMAS-Zertifizierung als anerkannter Nachweis für effiziente Umweltberichterstattung im Rahmen der ESRS

Das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) hat sich seit seiner Einführung als leistungsfähiges Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltmanagements etabliert. Es bietet Unternehmen eine strukturierte und geprüfte Grundlage zur systematischen Erfassung, Bewertung und Reduktion ihrer Umweltwirkungen. Damit leistet EMAS nicht nur einen Beitrag zum betrieblichen Umweltschutz, sondern unterstützt Unternehmen auch dabei, ihre Nachhaltigkeitsziele messbar und glaubwürdig zu verfolgen.

Vor dem Hintergrund der CSRD und der damit verbundenen ESRS gewinnt EMAS für viele Unternehmen zusätzlich an Relevanz. Unternehmen, die bereits über eine EMAS-Zertifizierung verfügen, sind in der Regel in der Lage, viele der in den ESRS geforderten Umweltkennzahlen und -informationen ohne erheblichen Mehraufwand bereitzustellen. Dies führt zu einer signifikanten Entlastung bei der Umsetzung der Berichtspflichten und erhöht zugleich die Qualität und Vergleichbarkeit der Berichterstattung.

Aus diesem Grund sollte die EMAS-Zertifizierung für Unternehmen, die sich darauf stützen, ausdrücklich als anerkannte Grundlage zur Erfüllung der umweltbezogenen Anforderungen der CSRD berücksichtigt werden könne. Eine formale Anerkennung der EMAS-Berichterstattung im Rahmen der CSRD würde nicht nur die bestehende Datenbasis effektiv nutzbar machen, sondern auch Doppelberichterstattung vermeiden.

3.12 Bereitstellung standardisierter Vorlagen und Templates für zentrale Berichtselemente

Die CSRD verpflichtet Unternehmen zu einer umfassenden Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Basis der ESRS. Dabei entstehen insbesondere bei der erstmaligen Anwendung hohe Anforderungen hinsichtlich der Strukturierung des Berichtstextes, Darstellung klimabezogener Risiken sowie der nachvollziehbaren Dokumentation der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Wir empfehlen daher, dass die EFRAG praxisnahe Vorlagen und Templates bereitstellt, auf die berichtpflichtige Unternehmen zugreifen können. Diese sollten auf die zentralen Berichtspflichten ausgerichtet sein, wie die Struktur der Nachhaltigkeitserklärung, die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse inklusive Vorschlägen zu branchenspezifischen IR(O), die Durchführung einer Klimabezogene Szenarioanalyse sowie weiterer wiederkehrender Berichtspflichten. Dies trägt zur Vereinheitlichung, Effizienzsteigerung und zur Vergleichbarkeit der Berichte bei.

3.13 Klimarisikoanalyse zwischen CSRD & EU-Taxonomie vereinfachen und harmonisieren

Die derzeit parallelen Anforderungen zur Klimarisikoanalyse nach ESRS (Klimabezogene Szenarioanalyse) und EU-Taxonomie (Klimarisikoanalyse) führen zu unnötiger Komplexität. Wir fordern daher eine Vereinfachung und Harmonisierung der Methodik und Berichtspflichten im Bereich der Klimarisikoanalyse, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Kohärenz regulatorischer Anforderungen sicherzustellen.

Anhang I: Konkrete Änderungsvorschläge zur den ESRS-Standards

Änderungsvorschlag	Referenz	Begründung
Zeitlicher Scope: Es sollte klargestellt werden, dass bei Unternehmen mit gebrochenen Geschäftsjahren auch Kennzahlen auf KJ-Basis berichtet werden dürfen.	Gemäß ESRS bzw. einschlägigen Interpretationen der Wirtschaftsprüfer dürfen solche kalenderjahresbezogenen Kennzahlen nicht mehr berichtet werden, sondern müssen sehr aufwändig neu erhoben und umgerechnet werden, obwohl dadurch die Aussagekraft und Vergleichbarkeit verloren geht.	Bei Unternehmen mit gebrochenen Geschäftsjahren ergibt sich bei Kennzahlen eine Diskrepanz zwischen Berichtszeitraum und vorliegenden Kennzahlen. Beispielsweise werden netzbezogene (z.B. SAIDI) oder emissionsbezogene Kennzahlen jeweils als Kalenderjahresdaten an Behörden (z.B. Bundesnetzagentur) gemeldet und sind als solche vergleichbar. In der Vergangenheit wurden solchen Kalenderjahresdaten für das folgende Geschäftsjahr in den Geschäftsbericht aufgenommen.
Zum Aufbau des ESRS-Berichts: Die in den ESRS enthaltenen bedingen Anforderungen sind klarer zu formulieren und an Erfüllungskriterien zu knüpfen. Es sollte zudem dem berichtenden Unternehmen freigestellt werden, in welchen logischen Zusammenhängen die Offenlegungsanforderungen dargestellt (d.h. keinen starren Aufbau der Kapitel nach ESRS-Standards), sodass logische		Es besteht die Notwendigkeit verständlichere Zusammenhänge zu schaffen und bestehende Verschachtelungen der ESRS zu entschlacken, insbesondere wenn Datenpunkte in den themenspezifischen ESRS Rückschlüsse zu ESRS 2 haben.

Zusammenhang auch allgemein an einer Stelle themenübergreifend behandelt werden.		
Zu freiwilligen Unternehmensangaben: Es sollte eindeutig formuliert werden, dass es Unternehmen freigestellt ist, weitere Informationen und Kennzahlen zu berichten, die sich nicht direkt aus einem Impact oder Chance/Risiko ableitbar sind, aber für den Gesamtzusammenhang sinnvoll erscheinen.	Es gibt die Sichtweise, dass nur dann Offenlegungen erfolgen dürfen, wenn es wesentliche, direkt verknüpfte IROs gibt (impacts, risks, opportunities). Dies widerspricht der Möglichkeit komplexe inhaltliche Zusammenhänge, die im unternehmens- oder branchenbedingt sind, breiter und im Zusammenhang darzustellen. Ansonsten bleibt es ein wenig zielführendes abarbeiten der ESRS-Offenlegungen	Bei vielen Themen, beispielsweise bei Circular Economy oder bei S3 Kunden, ist eine Strategie (und somit auch Ziele, Maßnahmen) nicht auf Ebene von IROs sinnvoll entwickel- und berichtbar, sondern im Gesamtzusammenhang am Business. Würden nur diejenigen Elemente der (CE-)Strategie berichtet, die einen wesentlichen IRO direkt adressieren, ergibt sich ein Stückwerk ohne Zusammenhang.
Verankerung des **Netto**-Ansatzes bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen.	Im EFRAG IG 1.228 ff. wird von „Auswirkungen / Risiken / Chancen“ vor Mitigationsmaßnahmen (**Brutto-Ansatz**) bei der Beurteilung der Wesentlichkeit gesprochen.	Bei Anwendung des Netto-Ansatzes kann sich das berichtende Unternehmen bei der Offenlegung der Ziele, Strategien und Maßnahmen auf die tatsächlichen Handlungsbedarfe fokussieren. Zugleich wäre dies eine Angleichung/ Annäherung an die finanzielle Risikoberichterstattung, bei der eine Nettodarstellung langjährige Praxis darstellt. Die Anzahl der zu berichtenden Sustainability Matters könnte signifikant reduziert werden, ohne die gewünschte Steuerungswirkung und

		Relevanz der Informationen zu verlieren.
Ausweitung des Wesentlichkeitsvorbehaltes bei Metrics auf alle zu berichtende Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters.	Lt. „Anlage E des ESRS-1: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS“ besteht nur bei Metrics die Möglichkeit, unwesentliche Datenpunkte auszulassen. Alle sonstige Datenpunkte müssen vollständig berichtet werden, auch wenn sie ohne Relevanz für das berichtende Unternehmen sind.	Durch die Pflicht zur Berichterstattung **aller** Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters wird eine hohe Berichts-Hürde und letztlich Datenermittlungs- und Prozessherausforderungen erzeugt. Die Möglichkeit, bei entsprechender Begründung unwesentliche Datenpunkte zu einem wesentlichen Sustainabilty Matter wegzulassen, würde es dem berichtenden Unternehmen ermöglichen, den Fokus auf einzelne steuerungsrelevante Aspekte zu einem Sustainability Matter offenzulegen, ohne in die vollständige Berichterstattung zu geraten.
Verzicht auf eine Berichterstattungspflicht für positive Auswirkungen und Chancen.	Für positive Auswirkungen und Chancen besteht analog den negativen Auswirkungen und Risiken eine Berichtspflicht.	Die Offenlegung positiver Auswirkungen und Chancen liegt im Eigeninteresse des Unternehmens, hierfür bedarf es keines regulatorischen Eingriffs.
Ausweitung der Übergangsbestimmungen, also schrittweisen Einführung von komplexen Datenpunkten	*ESRS 1: 10.3 Transitional provision related to section 7.1 Presenting comparative information* *136.* *„[…] For disclosure requirements listed in Appendix C List of phased-in Disclosure Requirements, this transitional provision applies with reference to the ~~first~~* ***initial x*** *years of mandatory application of the phased-in disclosure requirement.“*	Die berichterstattenden Unternehmen haben auf Grundlage von 10.3 ESRS 1 in ausgewählten Angabepflichten Erleichterungen durch Übergangsbestimmungen im ersten Jahr zugesprochen bekommen. Eine Ausweitung der Übergangsbestimmungen durch eine verlängerte Übergangsperiode über das erste Jahr hinaus und eine Erweiterung der Angabepflichten in Anlage C würden eine

		signifikante Erleichterung der Anforderungsumsetzung schaffen.
Fokus des CSRD-Reporting auf die Kerninhalte der wesentlichen Themen	Weitestgehender Verzicht auf die Angaben des ESRS 1 bzw. 2 zu der Vielzahl an allgemeinen Angaben zum Unternehmen, zu internen Prozessen, zu methodischen Vorgehensweisen usw. Stattdessen sollte sich das CSRD-Reporting auf die Kerninhalte der wesentlichen Themen beschränken, also die Strategie, Ziele und KPIs. Die detaillierte Angabe von Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Strategien/Ziele sollte freiwillig werden. Stattdessen würde der Prüfer des CSRD-Berichts auf die Einhaltung der ESRS 1/2 achten.	Eine gesetzliche Freiwilligkeit darf nicht zu einer impliziten Pflicht für die Unternehmen führen. Dies ist sicherzustellen. Unternehmen können so vor zusätzlichen bürokratischen Anforderungen entlastet werden, aus der sich eine direkte Kostenersparnis ergibt.
Vereinheitlichung des anzusetzenden Konsolidierungskreises; Streichen des Ansatzes der „operativen Kontrolle“	In den ESRS E1 zu Umweltsachverhalten (bspw. ESRS E1-6 THG-Emissionen) werden zusätzlich umweltbezogene Informationen zu nicht konsolidierten Gesellschaften gefordert, über die das Unternehmen eine operative Kontrolle ausübt (EFRAG IG 2.35).	Das CSRD Reporting sollte im vollen Umfang auf der gleichen Konsolidierungsgrundlage basieren wie die Finanzberichterstattung. Der Begriff der „operativen“ Kontrolle ist unseres Erachtens nicht hinreichend detailliert definiert und es bedarf eines hohen Aufwandes die Abweichungen zu dem bisher festgelegten Konsolidierungskreis zu identifizieren, die zusätzlichen Informationen systemseitig zu erheben und umzusetzen. Durch die Angleichung der Konsolidierungskreise würde auch die Berichtslast deutlich reduziert werden können. Zusätzlich würde hiermit nochmals deutlich werden, dass Nachhaltigkeits- und

		Finanzaspekte und -Ziele nicht komplett separat voneinander betrachtet werden können und es bei der Bewertungsgrundlage keine Unterschiede geben sollte.
Reduzierung der Vielzahl von Indikatoren für S1 - Eigene Belegschaft	Minimierung der Indikatoren für S1 sowie Streichung von Berichtspflichten	Insbesondere die länderbezogene Berichterstattung zu den Sozialindikatoren (S1) stellt einen zusätzlichen Aufwand dar. Abgesehen davon, dass sie für Investoren in EU-Ländern kaum relevant ist, sollten diese detaillierten Berichtspflichten im Hinblick auf eine effiziente und aussagekräftige Berichterstattung überprüft werden. Das neue Konzept der „nicht angestellten Beschäftigten“ ist verwirrend, aufwändig und verwischt die Grenze zwischen eigenen Mitarbeitern und Mitarbeitern in der Wertschöpfungskette.
KPI E5 im Bereich Kreislaufwirtschaft	Streichung oder Freiwilligkeit des ESRS E5	**KPI E5 „Zuflüsse“ sind für vermögensorientierte Unternehmen** ohne regelmäßige Produktion nicht aussagekräftig. Der KPI ist selbst als Schätzung sehr schwer zu bewerten. Die Meldung sehr geringer Zahlen bringt wenig Mehrwert und verursacht einen hohen Aufwand. Er sollte gestrichen oder freiwillig gemacht werden.
S1-10 Angemessene Löhne: Praktikabilität und bessere Vergleichbarkeit	Streichung oder Abänderung	Entweder die Verpflichtung streichen oder anstelle einer quantitativen Tabelle eine qualitative Angabe zulassen. Eine Reihe von

		Benchmarks bereitstellen, anhand derer „Mindestlöhne“ verglichen werden können.
S1-17, Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte.	Streichung der Berichtspflicht im Rahmen ESRS S1-17	Die CSRD-Berichterstattungspflicht umfasst die „Anzahl der Beschwerden, die bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereicht wurden“. Aufgrund der Rolle und Funktionsweise der nationalen Kontaktstellen ist es derzeit nicht möglich, diesen KPI zu ermitteln. Da die Fälle ohnehin auf der Homepage der jeweiligen nationalen Behörde veröffentlicht würden, schlagen wir vor, diese Berichtspflicht zu streichen.